

EGStGB/StPO weiter ausgestaltet. Der dort genannte Begriff der Geringfügigkeit ist das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung einer Eigentumsverfehlung von einem Vergehen. Die Geringfügigkeit bezieht sich nicht nur auf eines der Tatbestandsmerkmale, sondern wird durch alle objektiven und subjektiven Merkmale der Handlung begründet.

Bei den *Eigentumsverfehlungen* spielt die *Höhe* des verursachten bzw. beabsichtigten *Schadens* eine herausragende, aber von der Gesamtbeurteilung der Tat nicht losgelöste Rolle. Als ein Kriterium für die Abgrenzung zu den Eigentumsvergehen wurde für die Verfehlung ein oberer Grenzwert des verursachten bzw. beabsichtigten Schadens festgelegt. Dieser Schaden soll 50 Mark nicht wesentlich übersteigen (vgl. § 1 Abs. 2 der 1. DVO). Es handelt sich hier nicht um einen starren oder schematisch anzuwendenden Grenzwert, sondern lediglich um einen Richtwert. So kann bei einem Schaden von 55 oder 60 Marks: durchaus noch eine Verfehlung vorliegen. Wird die 50-Mark-Grenze jedoch wesentlich überschritten, dann handelt es sich um ein Vergehen. Andererseits kann es sich auch bei Schäden, die unter 50 Mark liegen, schon um ein Vergehen handeln, wenn andere erschwerende Merkmale, beispielsweise mehrfache Tatausführung, zu verzeichnen sind.

Der Verfehlungstatbestand des *Hausfriedensbruchs* (vgl. § 134 Abs. 1 StGB) umfaßt nur das Eindringen oder unbefugte Verweilen in Wohnungen, Räumen oder umschlossenen Grundstücken *der Bürger*. Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln ist keine Verfehlung. Er wurde als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet (vgl. § 6 OWVO). Diese unterschiedliche Regelung berücksichtigt das verfassungsmäßige Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung, dessen Verletzung nicht den Charakter einer bloßen Ordnungswidrigkeit tragen kann. Der Verfehlungstatbestand grenzt sich zum strafrechtlich relevanten Hausfriedensbruch (vgl. § 134 Abs. 2 StGB) ab. Letzterer liegt nur unter erschwerenden Umständen (Anwendung von oder Drohung mit Gewalt oder mehrfache Begehung) vor.

*Beleidigung und Verleumdung* (vgl. §§ 137, 138, § 139 Abs. 1 StGB) sind - neben den Eigentumsverfehlungen - die häufigsten Fälle von Verfehlungen. Auf dem Gebiet dieser Rechtsverletzungen gibt es weit zurückreichende Traditionen einer geordneten und über-

wiegend nicht gerichtlichen Verfolgung (Schiedsmann, Privatklage, Schiedskommission). Die Erfahrungen lehren, daß es auch bei diesen Handlungen möglich ist, sie mit außerstrafrechtlichen Mitteln erfolgreich zu bekämpfen. Beleidigung und Verleumdung sind in den meisten Fällen eine Verfehlung. Nur wenn die Tat ihren Gesamtumständen nach die Rechte des Geschädigten oder die Beziehungen zwischen den Menschen schwerwiegend verletzt (vgl. § 139 Abs. 2 StGB), liegt ein Vergehen vor. Wird eine Beleidigung oder Verleumdung wegen der Zugehörigkeit des Geschädigten zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse begangen, so liegt keine Verfehlung, sondern immer ein Vergehen (vgl. § 140 StGB) vor. Die Verantwortlichkeit für Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, bei denen sich in der Verantwortlichkeit die Annäherung und das komplexe Wirken von Elementen verschiedener Rechtszweige - wenn auch bei den einzelnen Arten der Verfehlungen unterschiedlich - widerspiegeln. Das findet auch in den Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen seinen Ausdruck, die in den §§ 2-8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO geregelt sind. Dort wird auf weitere gesetzliche Bestimmungen verwiesen.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen wurde davon ausgegangen, ein möglichst differenziertes System zu schaffen, das den Besonderheiten sowohl der einzelnen Arten von Verfehlungen als auch denen der Lebensbereiche, in denen sie begangen werden, entspricht.

Gegen *Beleidigung, Verleumdung* und *Hausfriedensbruch* werden ausschließlich die *gesellschaftlichen Gerichte* mit ihren erzieherischen Möglichkeiten und Maßnahmen tätig, da für die Lösung dieser Konflikte eine klärende kollektive Aussprache genügt.

Breit und differenziert ist hingegen die Skala von Maßnahmen bei *Eigentumsverfehlungen*. Sie umfassen *disziplinarische Maßnahmen* nach arbeits- oder LPG-rechtlichen Bestimmungen (nur bei Verfehlungen gegen das sozialistische Eigentum), *Geldbuße* bis zu 300 Mark (wird entsprechend § 7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO mit der polizeilichen Strafverfügung ausgesprochen) und *Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte* (diese sind im einzelnen in § 29 StGB und in § 43 KKO und § 35 SchKO geregelt). Bei Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums - in Einzelhandelseinrichtun-